



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 22.03.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Maximilian Proberz
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Sechtem Se 21 (Az.: 61 26 01 – Se 21)

Ihr Schreiben vom 29.01.2020: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Michael Pacyna

Stellungnahme zum Bebauungsplan Sechtem Se 21:

Der LSV trägt zur geplanten „*Ausweisung eines neuen Wohngebietes und begleitenden Dienstleistungs- bez. Infrastruktureinrichtungen*“ am östlichen Ortsrand von Sechtem mit einer Flächengröße von ca. 21 ha die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen dieser Offenlage vor:

Bedenken und Anregungen:

1. Planungsrechtliche Situation:

Im **Regionalplan** wird das Plangebiet als *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)*, *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* mit der Zweckbindung „*Agrarbereiche mit spe-*

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODED1BR
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

zialisierter Intensivnutzung sowie der Freiraumfunktion *Regionale Grünzüge* dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Bornheim weist *Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft* aus.

Der **Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim setzt für das Plangebiet die *„Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“* in Form einer Eingrünung des bisherigen Ortsrandes durch Bäume entlang der künftig entfallenden L 190 vor. Die Fläche unterliegt nicht dem Landschafts- oder Naturschutz.

2. Städtebauliche Notwendigkeit:

Aus Sicht des LSV spricht für die Neuausweisung eines großen Wohngebietes im Außenbereich am Ortsrand die stagnierende und leicht rückläufige Bevölkerungsentwicklung Sechtems. Für eine Verdichtung innerhalb der bisherigen Ortschaft fehlen geeignete Flächen. Eine Stärkung der ohne Bevölkerungszuwachs gefährdeten Infrastruktur Sechtems u.a. durch Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur Versorgung der Bewohner dieser relativ isoliert liegenden Ortschaft ist ebenso sinnvoll wie die Neuregelung der unbefriedigenden Verkehrssituation der L 190 durch den Bau der geplanten Ortsumgehung L 190 n.

3. Erheblicher Freiraum-Verlust:

Der LSV sieht aber mit Sorge, dass bei Realisierung dieser Planung wieder einmal ein bedeutender Teil der Bornheimer Freifläche unwiderruflich verloren geht. Se 21 stellt laut *„Rahmenplan für die Ortserweiterung Sechtem-Ost“* nur die Planung für den ersten Bauabschnitt dar. Diesem soll später ein zweiter, südlicher Bauabschnitt mit einem separaten Bebauungsplan folgen, der erhebliche weitere Freiraumflächen in Anspruch nehmen wird.

4. Verlust besonders schützenswerter Ackerböden:

Das Plangebiet östlich der L 190 wird primär von intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung dominiert (Gemüse und Sonderkulturen). Die *„Parabraunerden im Plangebiet“* werden *„gemäß der ‚Karte der schutzwürdigen Böden in NRW‘ (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004) als besonders schutzwürdig eingestuft“* (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem, Ökoplan, Essen 11.12.2017: S. 7).

Laut *Landschaftspflegerischem Fachbeitrag* kommt es zu einer *„Neuversiegelung von ca. 7,9 ha Boden, der als besonders schutzwürdig eingestuft wurde“*. *„Der damit verbundene Verlust der natürlichen Bodenfunktionen“* stellt eine *„erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden dar“* (S. 25):

- *„Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen“* (Landesentwicklungsprogramm NRW - § 2 LEPro).

- Die Sicherung des Freiraums *„dient darüber hinaus ... dem Schutz des Bodens und seiner Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen“* (Landesentwicklungsplan NRW - Abs. B). *„Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit ... zeichnen ... sich durch gute land- und forstwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten aus. Zusätzlich weisen Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit eine hohe Regulations- und Pufferfunktion auf ... Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit stellen Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, die so weit wie möglich vor Nutzungsänderungen, insbesondere vor Bodenversiegelungen und -abtrag zu schützen sind“* (Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien, Düsseldorf, Januar 2007, S. 26 f.).

Bei Ackerzahlen von mehr als 60 Punkten, wie sie auf der Fläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Se 21 ermittelt wurden, gelten Böden als besonders fruchtbar.

Die Stadtverwaltung hält den *„Verlust natürlicher Bodenfunktionen ... vor dem Hintergrund der in Bornheim dringend erforderlichen Neuausweisung von Wohnbauflächen“* für *„vertretbar.“* (Begründung S. 59) und befindet, dass *„eine weitergehende Bewertung des Bodens nicht erforderlich“* sei (S. 79). Dieser Auffassung widerspricht der LSV entschieden.

Anregung:

Der LSV schlägt eine vertiefte Bodenbewertung und eine Darlegung vor, wie die Verluste besonders schützenswerter Ackerböden kompensiert werden sollen.

5. Vermeidbarer Freiflächen-Verbrauch durch zu geringe bauliche Dichte:

Im Geltungsbereich Se 21 sollen 200 bis 220 neue Wohneinheiten entstehen. Das *„Leitmotiv dieses Entwurfes ist die Gartensiedlung des frühen 20. Jahrhunderts, deren Grundlagen jeweils ein eigenes Haus mit Garten“* bei *„angemessener Dichte und Höhe“* sei (Begründung, S. 13). Durch diese *„aufgelockerte Bebauung“* (S. 29) erreicht man nach Ansicht der Stadtverwaltung einen *„sparsamen Umgang mit Grund und Boden“* (S. 24).

Der LSV widerspricht dieser Einschätzung entschieden. Die aktuell vorgeschlagene Bauweise ist aufgrund ihres hohen Flächenverbrauchs bei zunehmender Verknappung des Freiraums nicht mehr vertretbar. Eine aufgelockerte Bebauung steht im krassen Widerspruch zu den Empfehlungen des *Vereins Region Köln/Bonn*, dem auch die Stadt Bornheim angehört, den Freiraumverbrauch durch verdichtete Bauweisen möglichst zu senken. Auch das *Handlungskonzept Wohnen Bornheim* vom 06.11.2019 weist auf Möglichkeiten hin, auch bei verdichteter Bebauung attraktive Wohngebiete bei sparsamerem Flächenverbrauch zu entwickeln (*empirica* Bonn, S. 51 ff.).

Die Stadt möchte *„durch die Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten ... die durch das Neubaugebiet hervorgerufene Erhöhung der Einwohnerzahl dem Ortsteil Sechtem entsprechend verträglich gestalten“* (Begründung S. 31). Dies ist jedoch kein

schlüssiges Argument für eine aufgelockerte Bebauung. Die Zahl der Wohneinheiten kann genauso bei verdichteter Bauweise beschränkt werden.

Anregungen des LSV:

- Die 200 bis 220 geplanten Wohneinheiten im Baugebiet Se 21 werden in verdichteter Bauweise realisiert. U.a. wird auf die vorgesehene eingeschossige Bauweise der „Kettenhäuser“ verzichtet (*Begründung* S. 26).
- „Für die meisten allgemeinen Wohngebiete setzt der Bebauungsplan die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaße fest.“ (S. 27). Dies würde auch den Bau eingeschossiger Häuser ermöglichen. Der LSV schlägt deshalb vor, als Minimum zwei Vollgeschosse im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans festzusetzen.
- Ziel der Verdichtung ist eine Verringerung des Freiflächenverbrauchs um ca. 35 %. Dadurch lässt sich insbesondere der Verlust schützenswerter Ackerböden reduzieren.

Alternative Anregung des LSV:

Im Plangebiet Se 21 werden ca. 270 - 300 Wohneinheiten anstelle von nur 200 - 220 Wohnungen verwirklicht. Um die Einwohnerzahl Sechtem nicht zu stark steigen zu lassen, werden die Bebauung und der Flächenverbrauch im vorgesehenen zweiten Bauabschnitt des *Rahmenplans für die Ortserweiterung Sechtem-Ost* gegenüber der Rahmenplanung unter Einberechnung der nach dem Wegfall der L 190 zugänglichen Baulücken am bisherigen Ortsrand erheblich reduziert.

6. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

Die Stadt Bornheim beteiligt sich an der Aufstellung des *Klimaschutzkonzeptes zur Anpassung an den Klimawandel für die Region Rhein-Voreifel*. Die Auftaktveranstaltung im Bornheimer Ratssaal zeigte zahlreiche Möglichkeiten auf, einer Aufheizung von Wohngebieten „durch eine geringere Windgeschwindigkeit und Luftfeuchte sowie einen schwächeren Tagesgang der Temperatur“ (*Landschaftspflegerischer Fachbeitrag* S. 26) entgegen zu wirken.

In den *Textliche Festsetzungen* finden sich etliche Elemente des vorbeugenden Klimaschutzes wieder: „Solare Energiegewinnung“, „Gründächer“ (S. 5), „Dachflächen ab 200 m² und bis zu einer Dachneigung von 10° ... extensiv ... begrünen.“, „Tiefgaragen oder anderen unterirdischen Gebäudeteilen ... mit einer Vegetationsfläche und ggf. Baumpflanzungen ... begrünen“, „Begrünung des Naturspielplatzes“, „Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baum- und Straucharten“ (S. 8), „Anlage von Streuobstwiesen“, naturnahe „Gestaltung der Regenrückhalte-/ Versickerungsbecken“ (S. 9), „Eingrünung des Friedhofes und des Sondergebietes“ (S. 11), im öffentlichen Raum mindestens 66 Baumpflanzungen und Anlage einer Baumreihe östlich der L 190 n (S. 11 f.), „Vorgärten ... als bepflanzte Grünflächen“ (S. 13) und „Einfriedungen ... als standortgerechte ... einheimische Hecken“ (S. 14).

Anregungen des LSV:

- Im Satz *„Dacheindeckungen sind in den Farbspektren von hellgrau bis dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig.“* (Textliche Festsetzungen S. 13) schlagen wir vor, die Farbtöne *dunkelgrau* und *dunkelrot* zu streichen.
- Möglichst helle Baustoffe sollten festgesetzt werden.
- Beim Belag von Straßen und Plätzen sind hellere Farbtöne zu wählen.
- Die Bauten sind möglichst als Null- und Plus-Energiehäuser zu errichten.

7. Auswirkungen auf die Naherholung:

Der *Landschaftspflegerischer Fachbeitrag* beschreibt das Plangebiet zutreffend folgendermaßen: *„von strukturarmen Freiflächen geprägt ..., die landwirtschaftlich bzw. im Rahmen des Erwerbsgartenbaues intensiv genutzt“* werden. *„Belebende und gliedernde Elemente fehlen weitestgehend“*. Der *„alte Baumbestand des Friedhofes sowie vereinzelte größere Gehölze in den Gärten“* sind *„belebende Elemente“*. Die Vielfalt ist *„gering bis mäßig“*. Durch die *„landwirtschaftliche Nutzung in Verbindung mit den technogen wirkenden Elementen der Hochspannungsleitungen, der Windenergieanlagen und des Erwerbsgartenbaus“* ist die *„Schönheit des Landschaftsbildes ... gering bis mittel“* (S. 16).

Dennoch gibt es eine *„hohe Frequentierung der umgebenden Feldwege durch Spaziergänger“* (S. 17), da in fußläufiger Ortsnähe keine attraktiveren Naherholungsräume zur Verfügung stehen.

Der LSV sieht in der vorliegenden Planung eine Aufwertung des Erholungswertes durch die *„durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung entlang des neuen Ortsrandes“* (Begründung S. 18), durch das *Grünkonzept* mit Streuobstwiesen, Feldgehölz, Friedhofseingrünung, Naturspielplatz und naturnaher Gestaltung des Versicherungs- und Regenrückhaltebeckens (Begründung S. 32 ff.).

„Eine Eingrünung des Ortsrandes von Sechtem war im Landschaftsplan Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises für den ursprünglichen Verlauf der L 190 vorgesehen“ (Begründung S. 38). Diese Baumreihe soll künftig die L 190 n begleiten. Damit werden nach Auffassung des LSV die Vorgaben des Landschaftsplans erfüllt.

8. Aktualisierung: Eingriffe in Natur und Landschaft / Artenschutz / Ausgleich:

Die Ergebnisse der *Artenschutzrechtlichen Untersuchung* mit Begehungen in den Jahren 2012 (S. 2 f.) und 2013 (S. 5) durch das Büro für Faunistik & Freilandforschung (*Artenschutzrechtliche Untersuchung im Zug der Rahmenplanung Bornheim Sechtem-Ost – Stufe 1*, Troisdorf 10.10.2013) werfen ebenso wie der *Landschaftspflegerischer Fachbeitrag* von 2017 u.a. die Frage nach deren Aktualität auf, da es zwischenzeitlich zu Veränderungen im betroffenen Landschaftsraum kam und seinerzeit die aktuelle Planung von 2020 noch gar nicht vorlag (vgl. *Lageplan* vom Februar 2015 mit Karten *Bebauungsplan, Blatt 1 - 3* vom Januar 2020).

Die 2013 erfolgte „erste Vorbilanzierung“ nach dem „Vereinfachten Verfahren NRW“ (Stadt Bornheim: *Bebauungsplan Se 21 – Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung 2015/16*, S. 12) und die artenschutzfachliche Bewertung der Stufe 1 (S. 13) mögen für die Rahmenplanung des Gesamtgebietes angemessen gewesen sein, reichen bei der hier vorliegenden konkreten Bebauungsplanung aber keineswegs aus (LSV-Stellungnahme, 08.02.2016, S. 3).

Für den Planungsraum liegen u.a. Nachweise der landesweit gefährdeten Arten Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel vor, die in der *Artenschutzrechtliche Untersuchung* (ASP Stufe 1) von 2013 nicht erfasst wurden.

Zur aktuellem Erfassung von Fauna und Flora ist es unumgänglich, belastbare Daten zu erheben und die Planung an deren Ergebnissen auch auszurichten. Auch die Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen im *Landschaftspflegerischen Fachbeitrag* von 2017 bedürfen deshalb einer Aktualisierung.

Anregung des LSV:

Wir regen - wie bereits in unserer Stellungnahme vom 08.02.2016 gefordert (S. 3) – an, den Vollaussgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft auf Basis einer aktuellen Artenkartierung, einer neuen Umweltprüfung und eines angepassten Umweltberichts mit aktualisierter Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung neu zu berechnen. Allein wegen des ganz erheblichen Umfangs des Freiraumverlustes ist eine detaillierte Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB unerlässlich. Der Untersuchungsraum sollte sich nicht nur auf das eigentliche Plangebiet beschränken. Besonders die Auswirkungen der geplante L 190 n werden weit in die Umgebung spürbar sein. Ohne diese vollständig zu erfassen läge ein erheblicher Abwägungsmangel vor.

Die vorliegenden *Artenschutzrechtlichen Untersuchungen* wiesen „Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dohle (*Corvus monedula*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grünspecht (*Picus viridis*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Steinkauz (*Athene noctua*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Grünfrösche (*Pelophylax kl. esculentus*) im Plangebiet nach“ (*Landschaftspflegerischer Fachbeitrag* S. 16).

Viele der genannten Vogelarten nutzen nach Auffassung der Gutachter das Plangebiet aber nur als Nahrungsraum oder zum Durchzug. Diese seien deshalb nicht betroffen, da sie in benachbarte Freiräume ausweichen können oder in den geplanten Grünstrukturen neue Lebensräume finden. So wird auf die „*Eingrünung der Regenrückhalte- und Versickerungsbecken*“ mit „*temporären Lachen bis dauerhaft wasserführenden Kleingewässern mit ausgeprägter Flachwasserzone*“, auf „*sonnenexponierte Bereiche*“, „*Stein-, Totholz- und Grasschnitthaufen als Sonnen- und Eiablageplätze für Reptilien*“ hingewiesen (S. 36 f.).

Nach dem BNatSchG streng geschützte und im Bundesland NRW als planungsrelevant eingestuft sind die 2012 und 2017 bei Begehungen erneut nachgewiesene

Zauneidechse (S. 11 u. Büro für Faunistik & Freilandforschung *Zusammenfassung der stichprobenartigen herpetologischen Erfassung in Bornheim Sechtem – Plangebiet Se-21*, Königswinter 20.09.2017, S. 2), die Zwergfledermaus mit einem „Quartierverdacht an der Bebauung im Umfeld des Friedhofes“ (*Landschaftspflegerischer Fachbeitrag* S. 13), die Feldlerche mit Brutnachweis sowie 15 weitere „planungsrelevante Vogelarten“ (S. 14). Beim im Umfeld des Friedhofs nachgewiesenen Steinkauz konnte keine Brut nachgewiesen werden.

Anregung des LSV:

- Wir empfehlen im Zuge einer aktualisierten Artenschutzprüfung das Steinkauz-Vorkommen aufgrund des bestehenden Brutverdachtes erneut zu untersuchen.
- Die Meldungen zum Vorkommen der gefährdeten Arten Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel sind zu überprüfen.

Für die artenschutzrechtlich betroffene Feldlerche empfiehlt die *Artenschutzrechtliche Untersuchung* die „*CEF-Maßnahme M1a: Anlage Feldlerchenfenster: Um den Verlust von min. 2,5 ha Feldflur im Bereich des Bruthabitats der Feldlerche auszugleichen sind 10 sog. Feldlerchenfenster anzulegen.*“ „*Bevorzugt ist der räumliche Zusammenhang dieser Maßnahmen mit dem Ursprungshabitat zu gewährleisten.*“ Eine Ausgleichsmaßnahme ohne räumlichen Zusammenhang sei nur notfalls vorzunehmen (S. 19 f.).

Die Stadt strebt dagegen diese suboptimale Lösung an: „*Der Verlust des Bruthabitats der Feldlerche wird durch die Umwandlung von Feldflur in eine Brachfläche im Ortsteil Waldorf ausgeglichen*“ (*Begründung* S. 57).

Der *Landschaftspflegerische Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem* der Ökoplan Essen stellt fest: „*Festsetzungen von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturdenkmälern bestehen innerhalb des Plangebietes nicht.*“ Geschützte Biotope nach BNatSchG finden sich ebenso wenig wie Natura 2000 Gebiete oder im Biotopkataster der LANUV aufgelisteten Biotope. Nordöstlich angrenzend liegt die Trasse der Bundesbahn, die u.a. wegen des Vorkommens der Zauneidechse als schutzwürdiges Biotop (BK-5207-132) ausgewiesen ist (S. 4 f.). Wasserschutzzone sind von der Planung nicht betroffen (*Begründung* S. 60).

Augenscheinlich wurde aber nicht überprüft, ob Biotopverbundkorridore tangiert werden.

Anregungen des LSV:

- Es wird überprüft, ob Biotopverbundkorridore von der Planung Se 21 betroffen sind und welche Auswirkungen dies eventuell hat.
- Die Vorschläge im *Landschaftspflegerischen Fachbeitrag*: „*Bei der Anlage von Straßenabläufen für die Straßenentwässerung (Gullys) und Kellerschächten ist auf eine amphibien- und kleinsäugerfreundliche Gestaltung (z.B. durch Git-*

ter oder Netze ... zu achten“, „insektenfreundliche Leuchtkörper“ im Straßenraum und auf Plätzen zu installieren und „Lichtemissionen“ durch „eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Leuchtquellen nach oben“ zum Minimieren (S. 30) sollten in die Festsetzungen aufgenommen werden.

Bei den Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen wurden 2017 die „Biotopwerte des tatsächlichen Ist-Zustandes berücksichtigt“ (Begründung S. 76). Ausgenommen wurde davon nur der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Se 20, der innerhalb des Plangebietes Se 21 liegt.

Laut *Landschaftspflegerischem Fachbeitrag* von 2017 betragen die Biotopwertepunkte des Plangebietes Se 21 vor dem Eingriff 469.580 WE (S. 39), nach dem Eingriff 444.006 WE. Das extern auszugleichende Biotopwertedefizit liegt bei –25.574 WE (S. 41).

In der städtischen *Begründung* werden dagegen die Biotopwertepunkte vor dem Eingriff mit 469.580 WE angegeben, nach dem Eingriff mit 444.060 WE. Das Biotopwertedefizit beträgt nach diesen Zahlen –25.520 WE (S. 78).

Der *Landschaftspflegerische Fachbeitrag* gibt für eine gebietsentfernte Ausgleichsfläche in einer Größe von 5.000 m² an: „Durch die Maßnahme M1a, der Anlage von Lerchenfenstern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Plangebietes, wird eine Aufwertung von 10.000 WE“ erzielt. Es „verbleibt insgesamt ein Kompensationsbedarf von 15.574 WE, um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auszugleichen“ (S. 42).

Laut Stadt erfolgt der „externe Ausgleich der verbleibenden Biotopwertepunkte ... durch“ Entwicklung einer „derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche zu wildkrautreichen Blüh-/ Brachestreifen zw. -feldern ... in der Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstück 135“. Diese „ist ca. 6.940 m² groß“ (Begründung S. 78).

„Durch die plangebietsinternen sowie -externen Maßnahmen können die durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft mit einem Gesamtbiotopwert von 469.580 Punkten vollständig ausgeglichen werden. Es entstehen somit diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen“ (S. 79).

Anregungen des LSV:

- Wir bitten, die Unterschiede zwischen den WE-Angaben im *Landschaftspflegerischen Fachbeitrag* und in der städtischen *Begründung* auszuräumen.
- Wir empfehlen die Diskrepanzen zwischen den WE-Angaben zu der vorgesehenen externen Maßnahme bei Waldorf zwischen dem *Landschaftspflegerische Fachbeitrag* und der städtischen *Begründung* auszuräumen. Insbesondere sollte geklärt werden, warum auf der im *Landschaftspflegerischen Fachbeitrag* genannten Fläche von 5.000 m² (Aufwertung um 10.000 WE) auf der von der Stadt lediglich um 1.940 m² vergrößerten Ausgleichsfläche nun eine Aufwertung um 25.520 WE erzielt werden kann, welche das Biotopwertedefizit vollständig ausgleichen kann.

- Sollte weiterhin ein Biotopwertedefizit bestehen, ist dieses durch weitere Maßnahmen zu kompensieren.

9. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete:

Die Stadtverwaltung führt hierzu aus: *„Der Bebauungsplan Se 21 steht in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Se 23, der die Herstellung der K 33 n behandelt. ... Die kumulativen Wirkungen mit dem Bebauungsplan Se 23 sind ... als nicht erheblich einzustufen. Darüber hinaus sind keine kumulativen Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bekannt“* (Begründung S. 75).

Laut *„Rahmenplan für die Ortserweiterung Sechtem-Ost“* soll auf die Planung des Bauabschnitt Se 21 ein zweiter, südlicher Bauabschnitt mit einem separaten Bebauungsplan folgen. Dieses Erweiterungsgebiet wurde zwar von der *Artenschutzrechtlichen Untersuchung* in den Jahren 2012/2013 mit erfasst, nicht jedoch vom *Landschaftspflegerischen Fachbeitrag*, der sich nur auf den ersten Bauabschnitt Se 21 bezieht (S. 3, Abb. 2: Lage des Plangebietes).

Anregung des LSV:

In die Kummulationsbetrachtung wird der zweite Bauabschnitt des *Rahmenplan für die Ortserweiterung Sechtem-Ost* sowie die Auswirkungen der geplanten L 190 n in den verbleibenden Freiraum einbezogen.

10. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand vom 14.01.-15.02.2016 statt. In der *Begründung* der Stadt Bornheim vom 09.01.2020 heißt es: *„Die eingegangenen Stellungnahmen sind, sofern sie planungsrelevant waren, in den Entwurf des Bebauungsplanes eingeflossen“* (Begründung S. 9).

Die vom LSV fristgerecht bei der Stadtverwaltung Bornheim eingereichte Stellungnahme vom 08.02.2016 (siehe www.lsv-vorgebirge.de Stellungnahmen, Ortschaft Sechtem) erscheint allerdings weder unter den in dieser Offenlage vorgelegten *„umweltbezogenen Stellungnahmen Behörden und TÖB“*, noch in den *„Stellungnahmen der Öffentlichkeit“*.

Anregung: Der LSV bittet um Klärung dieses Sachverhaltes und um eine Einschätzung zu den Folgen dieser augenscheinlichen Nichtberücksichtigung der LSV-Stellungnahme von 2016 für das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Se 21.